

Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Jugendbudget

- (1) Die Stadt Oranienburg gibt jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren alle zwei Jahre die Möglichkeit, sich nach Maßgabe des Haushaltes in besonderer Weise an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu beteiligen.
- (2) Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung eines Jugendbudgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Das Jugendbudget bezieht sich nicht auf Leistungen, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind. Über die zugelassenen Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die jungen Menschen. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Jugendbudget auf „0“ zu setzen.
- (3) Die Höhe des Jugendbudgets für Vorschläge junger Menschen der Stadt Oranienburg beträgt nach Maßgabe des Haushaltes 25.000,00 € jährlich.
- (4) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle jungen Menschen, die in Oranienburg leben oder hier zur Schule gehen und im Alter von 12 bis 26 Jahre sind, sind berechtigt, Vorschläge für das Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Stadt Oranienburg - Amt für Bildung und Soziales - zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum sowie die besuchte Schule, falls der Wohnort nicht Oranienburg ist, anzugeben.

§ 3 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, ab dem 1. Januar und bis 4 Wochen nach Abschluss des Jugendforums (Stichtag) eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Jugendbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden.

§ 4 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Oranienburg auf Zuständigkeit, Gültigkeit, Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache und Abstimmung mit der/dem Einbringenden vorzunehmen.
- (2) Alle eingereichten Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Oranienburg beim Amt für Bildung und Soziales, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden. Sie werden bereits im Vorfeld der Abstimmung unter anderem im Stadtmagazin für die Stadt Oranienburg / auf der Homepage der Stadt öffentlich gemacht.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der/die Vorschlagende gemäß § 2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Oranienburg liegt,
 - d) er u. a. aus fachlicher Sicht umsetzbar ist und die Höhe der zu erwartenden Kosten, einschließlich der möglichen Folgekosten für die Dauer von fünf Jahren, 15.000€ je Einzelmaßnahme nicht überschreitet,
 - e) der Vorschlag sich nicht auf Leistungen bezieht, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind bzw. für die im Haushalt der Stadt bereits Mittel geplant wurden oder im Haushaltsplan veranschlagt sind,
 - f) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (wie Mieten, Projekthonorare, Personalstellen) zulasten des städtischen Haushaltes nach sich ziehen,
 - g) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht bereits im Haushalt der Stadt Oranienburg abgebildet sind und es sich nicht um Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- und Modernisierungsaufgaben der Kommune handelt, welche den Umbau, Ergänzungen, die Instandhaltung oder Instandsetzung vorhandener Spiel-, Sport-, bzw. Grünflächen oder (Fahrrad-) Straßen vorhersehen.
 - h) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
 - i) der nach § 2 eingereichte Vorschlag auch juristischen Personen etwa als Träger der Jugendarbeit zugutekommt, diese als gemeinnützig anerkannt sind.

- (4) Zur Vermeidung von Doppelförderung können Vorschläge, die bereits im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien der Stadt oder im Rahmen der institutionellen Förderung gefördert worden sind, nicht gefördert werden.

§ 5 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg erfolgt im Zeitraum acht Wochen bis 12 Wochen nach der Durchführung des Jugendforums (Stichtag).
- durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen an jugendrelevanten Orten, wie weiterführenden Schulen oder der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg oder
 - im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung oder
 - über Online-Abstimmung.
- (2) Zur Abstimmung über die im Rahmen des Jugendforums eingereichten und nach dem § 4 Abs. 3 gültigen Vorschläge sind alle jungen Menschen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche der Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an das festgesetzte Abstimmungsende (Stichtag) unter Leitung des Amtes für Bildung und Soziales. Das Stimmergebnis wird zeitnah auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend.

Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfanges nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Jugendbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Jugendbudgets wieder eingereicht werden. Vorschläge, die Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- und Modernisierungsaufgaben der Kommune betreffen, werden den Stadtverordneten im Rahmen der folgenden Haushaltsplanung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 6 Information der jungen Menschen

Die Stadt Oranienburg informiert umfassend im Stadtmagazin für die Stadt Oranienburg und auf der Homepage der Stadt über das Jugendbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

Bei der Verwendung persönlicher Daten wird das Datenschutzrecht beachtet. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung in die Datenverwendung durch die Erziehungsberechtigten eingeholt. Junge Menschen, die Vorschläge einreichen und junge Menschen, die abstimmen sowie bei Jugendlichen auch deren Eltern, sind in geeigneter Weise über den Schutz ihrer Daten zu informieren.

§ 7 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Jugendbudget aufgenommen wurden, sollen bis zum nächsten Jugendforum durch die zuständigen Fachämter der Verwaltung umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Jugendbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg, beschlossen am 29.04.2019, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 10.10.2023

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)